

wts

AUSGABE 40/2024

# TAX WEEKLY



### **BMF: Lohnsteuerliche Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer – Sicherheitsmaßnahmen**

Die Finanzverwaltung hat mit [BMF-Schreiben vom 11.11.2024](#) ein überarbeitetes BMF-Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer (Sicherheitsmaßnahmen) veröffentlicht.

Neben der erfolgten betragsmäßigen Anpassung der teilweise anzuwendenden Höchstgrenzen ist besonders zu erwähnen, dass das neue BMF-Schreiben die Fälle der sog. abstrakten Positionsgefährdung (Arbeitnehmer, für die die Sicherheitsbehörden keine Gefährdungsanalyse erstellen und keine Sicherheitseinrichtungen empfehlen, die Positionsgefährdung aber durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde anerkannt oder anderweitig nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist) nicht mehr berücksichtigt. Stattdessen kommt es nur noch auf die sog. konkrete Gefährdungslage (Arbeitnehmer, die durch eine für die Gefährdungsanalyse zuständige Behörde (Sicherheitsbehörde) in die Gefährdungsstufen 1 bis 3 eingeordnet sind) an.

Das neue BMF-Schreiben ist grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden und ersetzt das BMF-Schreiben vom 30.06.1997. In den Fällen einer nicht konkreten Positionsgefährdung sind die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 30.06.1997 letztmalig auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen vor dem 01.01.2025 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 01.01.2025 zufließen.

### **BMF: Entwurf eines Schreibens zu Zweifelsfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten (§ 6e EStG)**

Am 14.11.2024 hat das BMF den [Entwurf eines BMF-Schreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von Fondsetablierungskosten \(§ 6e EStG\)](#) an bestimmte Verbände versandt und gleichzeitig auf seiner Homepage veröffentlicht. Die Verbände haben nun bis zum 12.12.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 wurde § 6e EStG eingeführt und die ertragsteuerliche Behandlung von sog. Fondsetablierungskosten geregelt. Danach gehören Aufwendungen im Zusammenhang mit der Etablierung bestimmter geschlossener Fonds während der Investitionsphase nicht zu den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben oder Werbungskosten, sondern sind als Anschaffungskosten der Investitionsobjekte aktivierungspflichtig, wenn der Initiator des Fonds ein vorformuliertes Vertragswerk vorgibt und die Anleger in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit keine wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten auf dieses haben.

Unter „I. Anwendungsbereich“ wird im BMF-Entwurf zunächst ausgeführt, dass die Regelungen des Schreibens für alle geschlossenen Fonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft gelten, bei denen es sich regelmäßig um Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 KAGB handelt (im Folgenden als Fonds bezeichnet). Dies umfasst auch Gesamtobjekte und vergleichbare Modelle mit nur einem Kapitalanleger. § 6e EStG sei sowohl auf Fonds anwendbar, die gewerbliche Einkünfte erzielen, als auch über § 9 Abs. 5 Satz 2 EStG entsprechend auf vermögensverwaltende Fonds. § 6e EStG sei auch auf Fonds anwendbar, deren konkrete Investitionsobjekte zum Zeitpunkt des Beitritts der Anleger noch nicht endgültig bestimmt sind (sog. (Semi) – Blind Pools).

Unter „II. Grundsätze“ werden im BMF-Entwurf die Erweiterung des Anschaffungskostenbegriffs (§ 6e Abs.1 EStG) und die beiden Tatbestandsmerkmale „vorformuliertes Vertragswerk“ sowie

„keine wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten der Anleger auf das vom Projektanbieter vorformulierte Vertragswerk“ erläutert.

Unter „III. Fondsetablierungskosten (§ 6e Abs. 2 EStG)“ befasst sich der BMF-Entwurf mit dem Umfang der Fondsetablierungskosten sowie mit Beginn und Ende der maßgeblichen Investitionsphase.

Darüber hinaus befasst sich der BMF-Entwurf mit der Aufteilung der Anschaffungskosten bei mehrjährigen Investitionsphasen und mehreren angeschafften Wirtschaftsgütern (unter IV.) und den Voraussetzungen für den Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten – insbesondere (1) Zinsen der Zwischen- und Endfinanzierung, (2) Vorauszahlung von Schuldzinsen, (3) Damnum, Disagio, Bearbeitungs- und Auszahlungsgebühren, (4) Kosten der Darlehenssicherung, (5) Gebühren im Zusammenhang mit der Vermietung, (6) Gebühren im Zusammenhang mit der Endfinanzierung, (7) Vergütungen an Steuer- und Rechtsberater und (8) Beiträge zu Sach- und Haftpflichtversicherungen – (unter V.). Weitere Ausführungen betreffen die Definition „vergleichbarer Modelle mit nur einem Kapitalanleger und Gesamtobjekte“ (unter VI.), das Verhältnis zu § 15b EStG (unter VII.) und die Anwendungsregelungen (unter VIII.).

### **BFH: Aussetzung der Vollziehung (AdV) wegen verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Höhe der Aussetzungszinsen**

Der BFH hält den gesetzlichen Zinssatz von 6 % p.a. bei sog. Aussetzungszinsen seit dem 01.01.2019 insoweit für mit dem Grundgesetz unvereinbar, als der Zinsberechnung bei Aussetzung der Vollziehung (AdV) ein Zinssatz von einem halben Prozent pro Monat zugrunde gelegt wird. Mit Beschluss vom 08.05.2024 (VIII R 9/23) hatte der VIII. Senat des BFH diese Frage daher dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt (vgl. TAX WEEKLY # 30/2024).

Mit Beschluss vom 24.10.2024 ([VI B 35/24\(AdV\)](#)) hat nunmehr der VI. Senat des BFH in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wegen verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Höhe der Aussetzungszinsen AdV gewährt. Eine solche AdV ist – so der BFH – nur für Zinszeiträume ab dem 01.01.2019 und lediglich in Höhe der gesetzlichen Spreizung der Aussetzungszinsen und der Nachzahlungszinsen von 0,35 Prozent für jeden Monat zu gewähren. Denn die vom VIII. Senat des BFH angeführten Argumente im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit der Zinshöhe (Niedrigzinsphase/Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO in Höhe von nur noch 0,15 Prozent pro Monat) würden letztlich nur im Hinblick auf die gesetzliche Spreizung der Zinssätze bei AdV-Zinsen und Nachzahlungszinsen und damit in Höhe von 0,35 Prozent für jeden Monat greifen. Zugleich würden sie zeitlich jedoch über die im Streitfall des VIII. Senats maßgebliche zeitliche Grenze (15.04.2021) hinaus zielen, so dass die AdV jedenfalls vorliegend – unabhängig von der Frage, zu welchem Zeitpunkt genau die Niedrigzinsphase geendet hat – vom 01.01.2019 bis zum Ende des streitigen Zinszeitraums – hier 27.03.2023 – zu gewähren gewesen sei.

**BFH: Buchwertantrag nach § 3 Abs. 2 UmwStG durch ausdrückliche Antragsklausel in der notariellen Urkunde über die Umwandlung**

Mit Urteil vom 10.07.2024 ([IV R 8/22](#)) hat der BFH entschieden, dass ein Antrag auf Buchwertfortführung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 UmwStG durch entsprechende Antragsklausel bereits mit der notariellen Urkunde über die Umwandlung (Umwandlungsbeschluss), die der Notar dem Finanzamt übersendet, wirksam gestellt werden kann.

Im Streitfall wurde die R GmbH mit Beschluss vom 25.08.2010 rückwirkend zum 30.12.2009, 24:00 Uhr (steuerlicher Übertragungstichtag) formwechselnd in die R GmbH & Co. KG (R KG) umgewandelt. Der Beschluss enthielt unter der Überschrift "Steuerrechtliche Regelungen" unter anderem folgenden Passus: "Von dem Antragsrecht der Übertragung des Betriebsvermögens zu steuerlichen Buchwerten wird hiermit ausdrücklich Gebrauch gemacht." Der beurkundende Notar übersandte den Umwandlungsbeschluss mit Schreiben vom 02.09.2010 dem Finanzamt.

Für die R GmbH wurde eine Körperschaftsteuererklärung sowie eine Steuerbilanz auf den 31.12.2009 eingereicht. Darin wurden die Wirtschaftsgüter zum Buchwert angesetzt. Die R KG führte die Buchwerte in ihrer Eröffnungsbilanz auf den 31.12.2009 fort. Gegenüber dem Finanzamt wurde dann allerdings später erklärt, dass die R GmbH als übertragender Rechtsträger den Formwechsel mangels Buchwertantrags und Aufstellung einer Schlussbilanz auf den Übertragungstichtag – entgegen der Vereinbarung im Umwandlungsbeschluss – nicht zu steuerlichen Buchwerten, sondern zu gemeinen Werten durchgeführt habe. Das Finanzamt sah hingegen einen Antrag auf Buchwertfortführung i.S.d. § 3 Abs. 2 UmwStG als wirksam gestellt an. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung.

Nunmehr hat der BFH entschieden, dass das Finanzgericht zu Recht von einer Buchwertfortführung nach § 9 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 UmwStG ausgegangen war. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 UmwStG regelt nicht, wie der Antrag auf Ansatz der Wirtschaftsgüter mit dem Buchwert oder einem Zwischenwert zu stellen sei. Mangels gesetzlicher Vorgaben unterliege der Buchwertantrag nach § 3 Abs. 2 UmwStG keinerlei Formvorschriften, weshalb er deshalb auch formfrei gestellt werden könne. Es sei für einen wirksamen Buchwertantrag i.S.d. § 3 Abs. 2 UmwStG auch nicht erforderlich, dass die Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Schlussbilanz auch tatsächlich mit dem Buchwert angesetzt worden seien. Maßgeblich sei allein der rechtzeitig gestellte Antrag, d.h. dass eine Antragstellung spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz bei dem für die Besteuerung der übertragenden Körperschaft zuständigen Finanzamt erfolgt sei.

Zwar könnten Vereinbarungen der Parteien im (notariellen) Umwandlungsvertrag regelmäßig nicht als Antrag im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 UmwStG verstanden werden. Etwas anderes gelte allerdings dann, wenn – wie im Streitfall – die notarielle Urkunde, deren beglaubigte Abschrift der Notar dem Finanzamt übersendet (§ 54 Abs. 1 EStDV), ausdrücklich eine "Antragsklausel" enthält, d.h. einen an das Finanzamt gerichteten Antrag auf Buch- oder Zwischenwertansatz. Im Gegensatz zu einer bloßen "Buchwertabrede" als zivilrechtliche Vereinbarung handele es sich bei einer derartigen Klausel um einen Antrag, der im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Besteuerungsverfahrens von der übertragenden Körperschaft an das zuständige Finanzamt gerichtet ist.

**BFH: Vorteilminderung bei der 1 %-Regelung – Prozesszinsen als Kapitaleinkünfte**

Der BFH hat mit Urteil vom 18.06.2024 ([VIII R 32/20](#)) entschieden, dass nur solche vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Fahrzeugs als

Einzelkosten mindern können, die bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber Bestandteil dieses Vorteils und somit von der Abgeltungswirkung der 1%-Regelung erfasst wären.

Der Kläger machte bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend, der geldwerte Vorteil aus der Nutzungsüberlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung, den er nach der 1%-Regelung ermittelte, sei um selbst getragene Maut, Fähr- und Parkkosten sowie die Absetzung für Abnutzung (AfA) eines privat angeschafften Fahrradträgers für den Dienstwagen zu mindern. Die Maut- und Fähraufwendungen betrafen private Urlaubsreisen und Fahrten des Klägers, ebenso die Parkkosten. Finanzamt und Finanzgericht versagten die Minderung des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung des Dienstwagens für Privatfahrten wegen dieser Kostentragung des Klägers.

Dies bestätigte der BFH. Eine Kostentragung des Arbeitgebers für Maut, Fähr- und Parkkosten, die dem Arbeitnehmer auf Privatfahrten entstünden, begründe einen eigenständigen geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers neben dem mit der 1%-Methode pauschal bewerteten Vorteil des Arbeitnehmers aus der Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs für Privatfahrten. Daraus ergebe sich im Umkehrschluss, dass der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers aus der Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs nicht gemindert werde, wenn der Arbeitnehmer diese Aufwendungen trage. Dies gelte ebenso für die vom Arbeitnehmer auf Privatfahrten getragenen Parkkosten und für den Wertverlust aus einem vom Steuerpflichtigen erworbenen Fahrradträger in Höhe der AfA.

Außerdem entschied der BFH, dass an den Steuerpflichtigen gezahlte Prozesszinsen gemäß § 236 AO steuerbare und steuerpflichtige Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 EStG sind.

### **BFH: Erbschaftsteuerlicher Freibetrag bei einem zivilrechtlich als verstorben geltenden Elternteil**

Der BFH hat mit Urteil vom 31.07.2024 ([II R 13/22](#)) entschieden, dass der Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil eines Abkömmlings als „Steuersparmodell“ für die Enkel des Erblassers ausscheidet. Verzichtet ein Kind (z.B. der Sohn) zivilrechtlich wirksam gegenüber einem Elternteil (z.B. dem Vater) auf seinen gesetzlichen Erbteil, dann hat dieser Verzicht für die Erbschaftsteuer nicht zur Folge, dass beim Versterben des Elternteils (d.h. des Vaters) die Enkel des Erblassers den Freibetrag in Höhe von € 400.000 erhalten. Vielmehr erhält der Enkel nur einen Freibetrag in Höhe von € 200.000.

Im Streitfall hatte der Vater des Klägers gegenüber seinem eigenen Vater – dem Großvater des Klägers – vertraglich auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet. Zivilrechtlich galt der Vater deshalb als verstorben und hatte auch keinen Anspruch auf einen Pflichtteil (§ 2346 Abs. 1 BGB). Als der Großvater verstarb, wurde der Kläger, also sein Enkel, gesetzlicher Erbe. Er beantragte deshalb beim Finanzamt, ihm für die Erbschaft einen Freibetrag in Höhe von € 400.000 zu gewähren. Dabei handelt es sich um den Freibetrag, der ihm als Enkel zu gewähren wäre, wenn sein Vater tatsächlich vorverstorben wäre (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 ErbStG). Das Finanzamt gab dem Kläger aber nur einen Freibetrag in Höhe von € 200.000 – den Freibetrag, der ihm als Enkel nach seinem verstorbenen Großvater zustand, da sein eigener Vater zwar auf seinen gesetzlichen Erbteil verzichtet hatte, aber bei Tod des Großvaters noch am Leben war (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG).

Die Klage vor dem Finanzgericht hatte keinen Erfolg. Der BFH schloss sich der Auffassung des Finanzgerichts an und wies die Revision des Klägers als unbegründet zurück.

Der Wortlaut des § 16 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 ErbStG, der unter den dort genannten Umständen den höheren Freibetrag von € 400.000 gewährt, ist eindeutig. Er benennt als Empfänger des höheren Freibetrags „Kinder verstorbener Kinder“. Lediglich als verstorben geltende Kinder werden nicht aufgeführt. Die erbschaftsteuerrechtlichen Freibetragsregelungen wollen die Abkömmlinge der ersten Generation (Kinder) begünstigen. Bei den Enkeln hat der Gesetzgeber die familiäre Verbundenheit nicht als so eng angesehen und gibt ihnen einen geringeren Freibetrag (€ 200.000). Lediglich wenn die eigene Elterngeneration vorverstorben ist, sieht der Gesetzgeber die Großeltern für das Auskommen der „verwaisten Enkel“ in der Pflicht und gewährt ihnen den höheren Freibetrag von € 400.000. Eine Ausdehnung des höheren Freibetrags auf Kinder, die nur vom Gesetz als verstorben angesehen werden, die aber tatsächlich bei Tod des Großelternteils noch leben, hat der Gesetzgeber nicht gewollt. Die Vergünstigung ist nicht geboten, wenn der Abkömmling des Erblassers noch lebt und weiterhin für die finanzielle Ausstattung seines Kindes, das heißt des Enkels des Erblassers, sorgen kann. Außerdem kann das von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossene Kind weiterhin bei Tod seines Elternteils testamentarisch erben und dann seinen eigenen Freibetrag als Kind in Höhe von € 400.000 (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 ErbStG) in Anspruch nehmen. Würde gleichzeitig dem Enkel auch der höhere Freibetrag gewährt, wäre das eine legale Steuerumgehungsmöglichkeit in Gestalt einer Doppelbegünstigung, die von Gesetzes wegen nicht gewollt ist. Daher ist die Norm auch verfassungsgemäß.

## Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 11.11.2024

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">C-782/22</a>	07.11.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 Abs. 1 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Beschränkungen – Steuerrecht – Körperschaftsteuer – Besteuerung von Dividenden – Gleichbehandlung gebietsansässiger und gebietsfremder Gesellschaften – Nationale Rechtsvorschrift, wonach nur gebietsansässige Gesellschaften berechtigt sind, von ihrem zu versteuernden Gewinn aus ausgeschütteten Dividenden die Aufwendungen abzuziehen, die ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden im Rahmen anteilsgebundener Versicherungsverträge entsprechen, und die Besteuerung der Dividenden vollständig auf die Körperschaftsteuer anzurechnen
<a href="#">C-594/23</a>	07.11.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Lieferung von Grundstücken, auf denen sich ausschließlich das Fundament für Wohngebäude befindet – Einstufung – Art. 12 – Begriffe ‚Baugrundstück‘ und ‚Gebäude oder Gebäudeteile‘ – Kriterium des Erstbezugs eines Gebäudes

## Alle am 14.11.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">I R 46/20</a>	03.07.2024	Familienstiftung als Finanzunternehmen im Sinne des § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG 2011
<a href="#">I R 49/21</a> <a href="#">(I R 39/10)</a>	24.01.2024	Kein Anspruch auf Festsetzung eines Anspruchs auf Auszahlung eines Solidaritätszuschlag Guthabens auf das Körperschaftsteuerguthaben gemäß § 37 Abs. 5 KStG 2002 n.F. - Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 16.05.2024 als NV-Entscheidung abrufbar.
<a href="#">II R 13/22</a>	31.07.2024	Freibetrag für das Kind eines zivilrechtlich als verstorben geltenden Elternteils
<a href="#">II R 31/21</a>	10.07.2024	Bestattungskosten als Nachlassverbindlichkeiten bei Zahlung aus einer Sterbegeldversicherung
<a href="#">IV R 10/22</a>	10.10.2024	Verlustausgleichsvolumen durch Einlagen trotz sogenannter Mehrentnahmen in Vorjahren
<a href="#">IV R 9/22</a>	07.08.2024	Hemmung der Verjährung durch Abgabe einer Feststellungserklärung nach Ergehen eines Schätzbescheids unter Vorbehalt der Nachprüfung
<a href="#">IV R 8/22</a>	10.07.2024	Buchwertantrag nach § 3 Abs. 2 UmwStG; Feststellung eines Übernahmeverlusts im Sinne des § 4 Abs. 6 UmwStG
<a href="#">VI B 35/24</a> <a href="#">(Adv)</a>	24.10.2024	Adv bei verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Höhe der Aussetzungszinsen
<a href="#">VIII R 32/20</a>	18.06.2024	Vorteilsminderung bei der 1 %-Regelung - Prozesszinsen als Kapitaleinkünfte

**Alle am 14.11.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">II R 32/21</a>	10.07.2024	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 10.07.2024 II R 31/21 - Bestattungskosten als Nachlassverbindlichkeiten bei Zahlung aus einer Sterbegeldversicherung

**Alle bis zum 15.11.2024 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">Entwurf eines BMF-Schreibens</a>	15.11.2024	Zweifelsfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten (§ 6e EStG)
<a href="#">IV C 5 - S 2332/23/10006 :001v</a>	11.11.2024	Lohnsteuerliche Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer

**Herausgeber**

WTS Group AG  
www.wts.com/de • info@wts.de

**Redaktion**

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

**Berlin**

Christiane Noatsch  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**

Lars Behrendt  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**

Daniel Blöchle  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**

Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**

Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor**

Thomas Bernhofer  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**

Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**

Thomas Bernhofer  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

**Leipzig**

Sascha Schöben  
Brühl 48  
04109 Leipzig  
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.